

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen der Stadt Coesfeld

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen der Stadt Coesfeld, in Kraft getreten am 10.09.2009, beschlossen:

I.

Der § 2 der Satzung über Ehrungen der Stadt Coesfeld wird durch den § 2 „Verleihung des Ehrenbürgerrechtes“ ersetzt:

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Coesfeld lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z. B. im Bereich der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens, das Ansehen der Stadt außergewöhnlich vergrößert hat.
2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einer öffentlichen Sondersitzung des Rates durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes.
3. Die Ehrenbürgerin/ der Ehrenbürger ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
4. Der Ehrenbürgerbrief geht mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten/ des Ausgezeichneten über.
5. Das Ehrenbürgerrecht soll möglichst nicht mehr als drei lebenden Persönlichkeiten zur gleichen Zeit verliehen werden.

Der § 4 der Satzung über Ehrungen der Stadt Coesfeld wird durch den neuen § 4 „Verfahren“ ersetzt:

- (1) Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen der unter den §§ 2 und 3 genannten Ehrungen sind die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister und jedes Ratsmitglied. Daneben hat jeder Bürger/jede Bürgerin das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Vorschlägen an den Rat der Stadt heranzutragen.
- (2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- (3) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister legt die Vorschläge zu den §§ 2 und 3 zur Beratung und Beschlussfassung dem vom Rat zur Entscheidung befugten Gremium vor. Das Gremium besteht aus Mitgliedern aus der Mitte des Rates. In dem Gremium ist von jeder Fraktion ein Mitglied vertreten. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekannt gegeben. Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person erst nach 3 Jahren wieder möglich.
- (4) Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.

- (5) Die Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung gem. § 34 GO NRW fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
- (6) Ausgesprochene Ehrungen können vom Rat der Stadt wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten/der Geehrten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (§ 34 GO NRW) widerrufen werden. Die Auszeichnung bzw. der Ehrenbürgerbrief sind in diesem Falle zurückzugeben

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.